

1969

Freitag, 16. November 1956.

Versorgung mit flüssigen
Treib- und Brennstoffen;
Sonntagsfahrverbot.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. November 1956
(Beilage).

Der Rat

b e s c h l i e s s t :

Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend
Sonntagsfahrverbot und andere Sparmassnahmen im Verbrauch flüssiger
Treibstoffe wird mit einigen Aenderungen genehmigt.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an alle Departemente.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Widen

B e r n , den 16. November 1956.

A n d e n B u n d e s r a t

Versorgung mit flüssigen Treib- und
Brennstoffen / Sonntagsfahrverbot

I.

Der Bundesrat hat am 21. September 1956 im Zusammenhang mit der damaligen Auseinandersetzung um den Suez-Kanal entsprechend unserm Antrag vom 17. September 1956 grundsätzlich beschlossen, dass nötigenfalls verschiedene Massnahmen (Kontingentierung, Sonntagsfahrverbot, Rationierung) getroffen werden.

Wir haben Sie anlässlich der letzten Bundesratssitzungen über die Auswirkungen der neusten Ereignisse auf die Versorgung des Landes mit flüssigen Treib- und Brennstoffen unterrichtet. Als erste vorsorgliche Massnahme musste eine Kontingentierung der Importeure eingeführt werden. Dabei ergab es sich, dass diese Massnahme nicht vom Bundesrat angeordnet werden muss, sondern von der "Carbura, Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Kraft- und Brennstoffe", der alle Importeure angeschlossen sind, auf Grund ihrer Statuten getroffen werden kann. Die "Carbura" hat in diesem Sinne vor einigen Tagen im Einvernehmen mit uns beschlossen, dass die Importeure flüssige Treib- und Brennstoffe an die untern Handelsstufen nur im Ausmass der eintreffenden Importe und von 10% der gemeldeten Manövriermengen abgeben dürfen. Im Anschluss daran sind die Verbraucher von den Organisationen der Wirtschaft zur sparsamen Verwendung der flüssigen Treibstoffe (Benzin und Dieselöl), die hier im Vordergrund stehen, angehalten worden. Da in der Presse die Frage der Einführung einer Benzin-Rationierung aufgegriffen wurde, sah sich der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge veranlasst, kürzlich unter Anknüpfung an diese Mitteilungen festzustellen, dass die Behörden zurzeit nicht an eine Benzin-Rationierung denken. Damit wurde seitens des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge ein Aufruf zur sparsamen Verwendung verbunden.

- 2 -

Neuste Mitteilungen über Vorkehren im internationalen Bereich und über die Situation bei den Tankstellen im Inland und die den Importeuren und Händlern zu Gebote stehenden Mittel führen nun dazu, dass jetzt schon - entgegen der ursprünglich gehegten Erwartung - behördliche Einschränkungsmaßnahmen nicht mehr länger aufgeschoben werden können, ohne dass freilich im heutigen Zeitpunkt eine Rationierung notwendig wäre.

Wie dieser Tage bekannt wurde, haben zahlreiche Länder Europas und darunter insbesondere auch die Liefer- und Transitländer der Schweiz (Frankreich, Italien, Holland und England, aber auch weitere Staaten, wie z.B. Schweden) Einschränkungsmaßnahmen von Staates wegen verfügt, die teilweise sehr weit gehen. Diese Maßnahmen gehen zum Teil zurück auf Empfehlungen der OECE, die kürzlich ausgegeben wurden, die aber aus politischen Gründen in der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden sollen. Wie wir hören, erwarten die zuständigen Stellen der OECE im Hinblick auf ihre Verhandlungen mit den USA, dass auch die Schweiz behördliche Einschränkungsmaßnahmen verfügt, die eine Verbrauchskürzung von mindestens 10% bewirken. Am kommenden Montag wird eine weitere Sitzung des Petrol-Komitees der OECE zusammentreten. Zur Stützung der schweizerischen Position ist es notwendig, dass in diesem Zeitpunkt die schweizerischen Delegierten auf bereits getroffene behördliche Sparmassnahmen hinweisen können.

Zu diesen Erwägungen im Hinblick auf die internationalen Zusammenhänge treten Überlegungen interner Natur. Die "Carbura" ist in der Lage darüber zu wachen, dass Treibstoffe lediglich im Rahmen des oben angeführten Beschlusses an die unteren Handelsstufen und die Tankstellen abgegeben werden. Dagegen ist sie ausserstande dafür zu sorgen, dass die in letzter Linie den Tankstellen zukommenden um 10% gekürzten Mengen gleichmässig und ohne Störungen auf die Motorfahrzeughalter verteilt werden. Nach den Mitteilungen, die den Importeuren und Grossisten zugekommen sind, haben sich verschiedentlich schon jetzt unangenehme Auswirkungen ergeben, und es muss befürchtet werden, dass die gleichmässige Belieferung der Verbraucher durch die Tankstellen immer grösseren Schwierigkeiten begegnet. Aus diesem Grunde ist es nach unserm Dafürhalten unerlässlich, dass der Nachfragedruck der Verbraucher auf die Tankstellen in dem Masse vermindert wird, dass eine gerechte und reibungslose Belieferung der Verbraucher durch die Tankstellen gesichert erscheint.

Als behördliche Massnahme zur Einschränkung des Verbrauches, die sich auf die Lieferansprüche bei den Tankstellen auswirken wird, kommt im gegenwärtigen Zeitpunkt als einfache und wirksame Massnahme lediglich ein Sonntagsfahrverbot in Frage. Es sei beigefügt, dass die "Carbura", bei der alle Importeure zusammenschlossen sind, in ihrer gestrigen Vorstandssitzung einstimmig beschlossen hat, den Bundesbehörden den Erlass dieser Massnahme mit Wirkung vom nächsten Sonntag an zu beantragen. Dieser Auffassung schliessen sich auch die Organisationen der Automobilisten an. Die Haltung des Autogewerbe-Verbandes, dem die Garagisten, d.h. die Tankstellen grösstenteils angeschlossen sind, ist nicht völlig klar, indem die begreiflicherweise vorhandenen divergierenden Interessen nicht so leicht auf einen Nenner gebracht werden können. Immerhin hat uns der Autogewerbe-Verband mitgeteilt, dass er allenfalls für einen Beschluss des Bundesrates alles Verständnis besitze, und dass er sich hinter diesen Beschluss stellen würde. Wir sind überzeugt, dass die Oeffentlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt die in Betracht fallende Massnahme, die die Wirtschaft am wenigsten trifft, verstehen wird. Dass die Interessen einzelner Wirtschaftszweige, insbesondere des Fremdenverkehrs, durch diese Massnahme beeinträchtigt werden, verkennen wir nicht, doch ist die Lage insofern günstig, als in den kommenden Wochen dem Fremdenverkehr keine so grosse Bedeutung zukommt. Was die Handhabung des Verbotes oder eine allfällige Milderung, bzw. Aufhebung desselben für die Weihnachts- und Neujahrstage anbelangt, so ist dies in einem spätern Zeitpunkt zu prüfen.

II.

Die Vorlage stützt sich auf das Kriegsvorsorge-Gesetz vom 30. September 1955. Gemäss Art. 18 dieses Gesetzes ist der Bundesrat ermächtigt, bei ernstlicher Störung der Zufuhr lebenswichtiger Güter Vorschriften u.a. über die Verwendung und Abgabe solcher Güter zu erlassen. Dass gegenwärtig die Einfuhr von flüssigen Treib- und Brennstoffen als ernstlich gestört zu gelten hat, bedarf keiner nähern Begründung.

Zur Ausgestaltung und zu einzelnen Bestimmungen des Beschlusses sei folgendes bemerkt.

Der vorgelegte Beschluss verbietet grundsätzlich den Verkehr mit Motorfahrzeugen, die mit flüssigen Treibstoffen betrieben werden, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, soweit nicht besondere Ausnahmen in Art. 2 vorgesehen sind.

Die Regelung der Ausnahmen wurde so getroffen, dass mit möglichst wenig administrativen Massnahmen auszukommen ist. Aus diesem Grunde haben wir davon abgesehen, diejenigen Motorfahrzeuge, die an Sonn- und Feiertagen verkehren dürfen, mit besonderem Kennzeichen versehen zu lassen. Die Ausnahmen sind im Beschluss des Bundesrates abschliessend und eindeutig umschrieben, so dass die betroffenen Kreise ohne weiteres selber feststellen können, ob die Ausnahmebestimmungen auf sie zutreffen oder nicht. Der Vollzug, der den Kantonen obliegt, erfolgt in der Weise, dass die Kantone durch entsprechende Verkehrskontrollen sich darüber vergewissern, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Obwohl die Fälle, für die Ausnahmen zugelassen werden müssen, auf Grund der im letzten Krieg gemachten Erfahrungen nach unserm Dafürhalten vollständig erfasst werden, ist es notwendig, in einer besondern Generalklausel unser Departement zu ermächtigen, notfalls beim Vorliegen besonderer Verhältnisse weitere Ausnahmen zu bewilligen, und die Erteilung der Bewilligung für solche Einzelfälle auf die Kantone zu übertragen.

Betreffend die in Art. 3 vorgesehenen Sparmassnahmen fahrplanmässiger Betriebe hat sich das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bereits mit den zuständigen Stellen des Post- und Eisenbahndepartementes in Verbindung gesetzt, und es hat sich ergeben, dass diese Massnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an durchgeführt werden können.

Besondere Bedeutung kommt auch noch dem in Art. 4 vorgesehenen Verbot zu, Treibstoffe in zusätzlichen Gebinden, wie Kannen und Bidons abzugeben.

Unser Departement wird sofort nach der Beschlussfassung des Bundesrates die Kantonsregierungen (zunächst telegraphisch und dann mit Eilbrief) so rechtzeitig unterrichten, dass die Kantone von den beschlossenen Massnahmen Kenntnis nehmen können, bevor die Oeffentlichkeit durch Presse und Radio unterrichtet ist.

III.

Was das Heizöl anbelangt, so können wir vorläufig davon absehen, besondere Massnahmen vorzuschlagen. Gegenwärtig erfolgt die Belieferung der Verbraucher durch die Importeure und den Handel derart, dass im grossen und ganzen eine gleichmässige Versorgung der Verbraucher gewährleistet ist. Wir verfolgen die Entwicklung aufmerksam und müssen uns je nach dem Gang der Dinge vorbehalten, behördliche

- 5 -

Kontingentierungsmassnahmen für Heizöl in einem spätern Zeitpunkt zu beantragen. Beigefügt sei, dass eine Kontingentierung des Heizöles unter Einbezug der Detaillisten wohl nicht durchgeführt werden könnte, ohne gleichzeitig auch die Abgabe von festen Brennstoffen an die Verbraucher mit einzubeziehen.

IV.

Dass das Sonntagsfahrverbot Auswirkungen auf andere Gebiet hat, die sofort weitere Massnahmen des Bundesrates notwendig machen würden, halten wir für ausgeschlossen. Sollten sich wider Erwarten neuerdings gewisse Hamstererscheinungen im Anschluss an die Anordnung des Sonntagsfahrverbotes ergeben, so wird man diese in Kauf nehmen in der Meinung, dass sich die Situation bald beruhigen wird.

A n t r a g

Der beigelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend Sonntagsfahrverbot und andere Sparmassnahmen im Verbrauch flüssiger Treibstoffe sei zu genehmigen.

Beilage

Protokollauszug an alle Departemente in der nötigen Zahl Exemplare.

Mitteilung an die Presse gemäss Beilage

FA/HS.